

(c)2024 Lana U/Shutterstock

Steuerfortentwicklungsgesetz – Ein Schritt in die richtige Richtung?



Benjamin Kelhüseyin
Steuerberater,
Diplom-Finanzwirt (FH) -
Master of Laws (L.L.M)
angestellt bei der Sozietät
VOSS SCHNITGER STEENKEN
BÜNGER & PARTNER in Oldenburg

Das Bundeskabinett hat am 24. Juli 2024 die Regierungsentwürfe für das „Steuerfortentwicklungsgesetz" (ursprünglich: „Zweites Jahressteuergesetz 2024") und das „Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024" beschlossen. Die Herausforderungen an die gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftspolitik sind groß. Neben dem Wachstumschancengesetz besteht zwingend Handlungsbedarf, damit die Steuerlast nicht allein durch die Inflation ansteigt und damit zu Belastungen führt, ohne dass sich gleichzeitig die Leistungsfähigkeit erhöht.

Inhaltlich hervorzuheben sind folgende steuerliche Regelungen: Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags um 300 Euro auf 12.084 Euro im Jahr 2025 und ab 2026 um 252 Euro auf 12.336 Euro. Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags für den VZ 2025 um 60 Euro auf 6.672 Euro und ab dem VZ 2026 um 156 Euro auf 6.828 Euro. Anpassung der übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die VZ 2025 und ab 2026 (mit Ausnahme des Eckwerts der sog. „Reichensteuer"). Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die VZ 2025 und ab 2026.

Daneben soll es zum Ende einer beliebten Steuerklassen-Kombination kommen. Die Steuerklassen III und V werden in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV überführt. Mit dem Faktorverfahren wird die Lohnsteuerbelastung gerechter auf die Eheleute verteilt. Die Lohnsteuer kann dabei unter Berücksichtigung des Splitting-Verfahrens anhand des jeweiligen erwirtschafteten Arbeitslohns (egal in welchem Verhältnis) ermittelt werden. Die Steuerklassen III und V sind ab dem 1. Januar 2030 nicht mehr für den Lohnsteuerabzug anzuwenden.

Es kommen auch Maßnahmen der Wachstumsinitiative der Bundesregierung hinzu, die noch nicht im Referentenentwurf "Zweites Jahressteuergesetz 2024" enthalten waren. Die Reform der Sammelabschreibungen (Geringwertige Wirtschaftsgüter) soll durch den Einstieg in die Gruppen- bzw. Pool-Abschreibung umgesetzt werden (Anhebung auf 5.000 Euro). Weiterhin ist die Fortführung der degressiven Abschreibung für im Zeitraum 2025 bis 2028 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vorgesehen (Zweieinhalbfache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes, höchstens 25 Prozent). Daneben soll es zur Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung kommen (Anhebung des Bemessungsgrundlagenhöchstbetrages für entstandene förderfähige Aufwendungen auf 12 Mio. Euro).

Unerfreulich ist das erneute Aufgreifen der Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen. Nach dem Scheitern im Zuge des Wachstumschancengesetzes nimmt die Politik nun einen erneuten Anlauf. Eine Ausweitung der Mitteilungspflicht auf innerstaatliche Steuergestaltungen würde zu einem erheblichen und entsprechend kostenintensiven Mehraufwand für Steuerpflichtige und deren steuerliche Berater führen. Das Bürokratie-Monster Deutschland lässt grüßen.

